

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Im September 2024 wurde durch Medienberichte bekannt, dass die Vorsitzende der Körperschaft des öffentlichen Rechts Kassenärztliche Vereinigung Thüringen dienstliche nicht von privaten Interessen trenne und für ihre privaten Interessen die Ressourcen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen nutze. Auch im Dezember 2024 sei laut einer Mitteilung in der Tageszeitung Thüringer Allgemeine dieser Verdacht noch nicht ausgeräumt gewesen.

Da es sich bei dem Posten der Vorstandsvorsitzenden um eine hochdotierte Stelle einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt (Nachweis über die Körperschaft des öffentlichen Rechts Kassenärztliche Bundesvereinigung, dort über die Übersicht „Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung“), stellen sich Fragen bezüglich der Rechtsaufsicht durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Freistaats Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/494** vom 12. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. April 2025 beantwortet:

1. Haben sich die Verdachtsmomente der Vorteilsnahme gegen die Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen aus Sicht der Landesregierung bestätigt?

Antwort:

Die Fragestellung unterstellt, dass Anhaltspunkte der Vorteilsnahme im Sinne des § 331 StGB gegen die Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vorgelegen hätten. Dies ist nicht der Fall.

2. Welche Maßnahmen hat die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung im Rahmen der Selbstverwaltung ergriffen, diesen Sachverhalt aufzuklären und sicherzustellen, dass die Ressourcen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen nicht für private Zwecke missbraucht werden?

Antwort:

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat den Sachverhalt umfassend aufgeklärt, bewertet und geeignete Maßnahmen zur Folgenbeseitigung, zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes sowie zur Verringerung einer Wiederholungsgefahr getroffen.

Die intensive Befassung und Aufklärung des Sachverhaltes durch die Selbstverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen hat dazu geführt, dass die Compliance-Richtlinie der Kassenärztlichen Ver-

einigung Thüringen in V.7 „Tätigkeiten des Vorstandes“ dahin gehend ergänzt wurde, dass klare Vorgaben zu Nebentätigkeiten/Ehrenämtern der Mitglieder des Vorstandes geregelt werden.

3. Welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung für eine Verbesserung der Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen erforderlich?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung sind keine weiteren Maßnahmen für eine Verbesserung der Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen erforderlich.

4. Mit welchen Konsequenzen hat die Vorstandsvorsitzende nach Kenntnis der Landesregierung zu rechnen?

Antwort:

Die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung gemäß § 78 Absatz 3 SGB V beinhaltet die Aufsicht über die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Arbeitgebereigenschaft über die Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen wurde im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage daher um Zuarbeit gebeten und teilt mit, dass das rechtsaufsichtliche Verfahren ohne Auflagen beendet wurde. Darüber hinaus verweist sie auf die in Antwort auf Frage 2 genannte Änderung der Compliance-Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

Darüber hinaus können unter Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 1 ThürTG keine Aussagen abgegeben werden.

5. Sieht die Landesregierung in Bezug auf die Vorstandstätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen einen Reformbedarf?

Antwort:

Die Landesregierung sieht in Bezug auf die Vorstandstätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen keinen Reformbedarf.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär